

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GKG § 20 Abs. 3

Sind Gegenstand des Revisionsverfahrens ausschließlich die durch ein Schlußurteil oder Ergänzungsurteil des Berufungsgerichts dem Revisionskläger auferlegten Kosten, so bemißt sich der Streitwert des Revisionsverfahrens nach dem Betrage dieser Kosten.

BGH, Beschl. v. 21. November 1963 - VIII ZR 201/60 -

OLG Hamburg
LG Hamburg

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

des Hauseigentümers Emil B [REDACTED] in H [REDACTED]-A [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Be [REDACTED] f [REDACTED] F [REDACTED], vertreten
durch den Vorstand, in H [REDACTED]-A [REDACTED], Al [REDACTED] Ba [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 21. November 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Dorschel, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf
7540.--DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

Gegenstand des Revisionsverfahrens sind allein die durch das Ergänzungsurteil des Berufungsgerichts dem Kläger auferlegten Kosten der beiden vorangegangenen Revisionsverfahren. Diese Kosten sind keine Nebenforderung im Sinne des § 4 Abs.1 Halbsatz 2 ZPO; sie bilden vielmehr "Kosten des Rechtsstreits" in einem Verfahren, das nicht die Hauptsache, sondern ausschließlich die Kosten betrifft. Die gebührenrechtliche Regelung solcher Kosten ergibt sich aus § 20 Abs.3 GKG. Der Streitwert bemißt sich gemäß dieser Vorschrift nach dem Betrag der Kosten.

Diese Auffassung liegt auch dem Beschluß des II. Zivilsenats vom 24. November 1955 - II ZR 19/55 - zugrunde, in dem der Streitwert für die Revision gegen die Kostenentscheidung des Schlußurteils des Berufungsgerichts nach dem Betrage der Kosten festgesetzt worden ist, und dem Beschluß des erkennenden Senats vom 12. Dezember 1962 - VIII ZR 119/120/61 - für einen gleichliegenden Sachverhalt. Die hier vertretene Ansicht wird auch von Baumbach/Lauterbach, Kostengesetze, 14. Auflage, § 32 GKG Anm.2 B geteilt.

Anderer Meinung sind dagegen das Reichsgericht (HRR 1928 Nr.677) und für das Berufungsverfahren das Kammergericht (JW 1935,1708). Dem Kammergericht folgen eine Reihe von Erläuterungsbüchern (Hillach, Handbuch des Streitwerts, 2.Aufl. § 72 XII 2 h, § 11 B VI 2; Gerold, Streitwert, III 14 Nr.24; Willenbücher/Hofmann/Schäfer/Westarp, Kostenfestsetzungsverfahren, 16.Aufl., § 8 BRAGebO Anm.92). Das Kammergericht erkennt zwar an, daß ein Ergänzungsurteil, mag es auch nur über unselbständige Anspruchsteile ergangen sein, diese Nebenforderungen aus ihrem bisherigen Zusammenhang mit der Hauptforderung herausreißt und damit einer eigenen Streitwertberechnung und kostenrechtlichen Behandlung zugänglich macht. Es erwägt auch, daß in der Rechtsmittelinstanz erst eine Verbindung des Verfahrens über das Ergänzungsurteil mit dem über das ergänzte Urteil wieder eine einheitliche kostenrechtliche Beurteilung insofern herbeiführt, als die Nebenforderungen infolge ihres Zusammentreffens mit der Hauptforderung von jetzt ab keine selbständige Bedeutung mehr besitzen. Das Kammergericht meint aber, wenn es sich bei dem Ergänzungsurteil nur um eine Ergänzung hinsichtlich der Kosten handele, greife eine andere prozessuale und demgemäß gebührenrechtliche Beurteilung Platz. Das Reichsgericht (aaO) und das Kammergericht führen an, das Rechtsmittel gegen die bloße Kostenentscheidung des Ergänzungsurteils



(im Falle eines Teil- und Schlußurteils: des Schlußurteils) habe nur dadurch zulässig werden können, daß die Kostenentscheidung mit der Entscheidung über den Hauptanspruch im voraufgegangenen Urteil ein einheitliches Ganzes bilde (so übrigens auch BGHZ 19,172,174; 20,253). Das Reichsgericht und das Kammergericht folgern, was für die prozessuale Behandlung gelte, müsse auch für die gebührenrechtliche Behandlung maßgebend sein. Das Ergänzungsverfahren (bzw. das Verfahren des Schlußurteils) hinsichtlich der Kosten könne daher keine selbständige Bedeutung haben. Für beide Rechtsmittelverfahren bemesse sich der Wert des Streitgegenstandes einheitlich nach dem Wert des Hauptanspruchs.

Diese Folgerung vermag der Senat nicht zu ziehen. Der Umstand, daß die Kostenentscheidung sich ihrem sachlichen Inhalt nach als eine Ergänzung des ohne Kostenentscheidung ergangenen Urteils über die Hauptsache darstellt und insoweit die Einlegung des Rechtsmittels ihrem sachlichen Inhalt nach ebenfalls nur eine Ergänzung des zunächst eingelegten Rechtsmittels in der Hauptsache ist (so BGH aaO), darf mit der gebührenrechtlichen Frage nicht verquickt werden. Für die Zulassung des Rechtsmittels gegen die Kosten ist letzten Endes entscheidend, daß der Grundgedanke des § 99 Abs.1 ZPO, zu verhindern, daß die höhere Instanz die Hauptsache lediglich nachprüfen muß, um über die Kosten entscheiden zu können, dann nicht Platz greift, wenn die Hauptsache auf Grund eines bereits eingelegten Rechtsmittels ohnehin der Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht unterliegt. Aus gebührenrechtlicher Sicht ist dagegen grundsätzlich darauf abzustellen, ob gerichtliche Verfahrensakte vorliegen und anwaltliche Tätigkeiten ausgeübt sind, die durch Gebühren abgegolten werden. Um jeweils besondere gerichtliche Verfahrensakte und gesonderte Ausübung von Anwalts-

tätigkeit handelt es sich aber, wenn neben dem Rechtsmittelverfahren wegen der Hauptsache ein verfahrensrechtlich davon unabhängiges, in der Durchführung selbständiges Rechtsmittelverfahren wegen der Kosten läuft. Dann bilden die Verfahrensakte und die Tätigkeit im Rechtsmittelverfahren wegen der Kosten gerade nicht ein einheitliches Ganzes mit den Verfahrensakten und der Tätigkeit im Rechtsmittelverfahren wegen der Hauptsache ohne Rücksicht darauf, daß die angefochtene Kostenentscheidung ihrem sachlichen Inhalt nach mit der in der Hauptsache ergangenen Entscheidung ein Ganzes bildet. So muß beispielsweise der Prozeßbevollmächtigte im Rechtsmittelverfahren wegen der Kosten die gesondert laufenden Rechtsmittel- und Begründungsfristen überwachen. Der Annahme, das Rechtsmittelverfahren wegen der Kosten habe keinen eigenen Wert, steht auch entgegen, daß nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 20,253) eine im Schlußurteil getroffene Kostenentscheidung mit einem Rechtsmittel angegriffen werden muß, wenn sie nicht rechtskräftig werden soll, und daß das gegen das Teilurteil eingelegte Rechtsmittel grundsätzlich nicht die Kostenentscheidung des Schlußurteils erfaßt.

Der III. Zivilsenat scheint in dieser Frage dazu zu neigen, die Gegenmeinung für richtig zu halten; denn er hat in seinem Urteil vom 5. Juli 1956 (III ZR 228/54), durch das die nur die Kostenentscheidung eines Schlußurteils bekämpfende Revision zurückgewiesen worden ist, wörtlich ausgeführt:

"die vorliegende Revision ist zusammen mit der von der Beklagten gegen das Teilurteil eingelegten, ebenfalls erfolglosen Revision als ein einheitlicher, den Hauptanspruch mit Kosten betreffender Akt anzusehen. Die durch ihn veranlaßten Kosten der Revisionsinstanz fallen der Beklagten auf Grund des in der Sache III ZR 208/54 getroffenen Kostenauspruches zur Last."

Diese Entscheidung nötigt den beschließenden Senat jedoch nicht zur Anrufung des Großen Senats für Zivilsa-

chen. Der III. Zivilsenat hat über die hier in Rede stehende Rechtsfrage, wie der Streitwert für das Revisionsverfahren gegen ein Ergänzungsurteil über die Kosten zu bemessen ist, keine ausdrückliche Entscheidung getroffen. Dem III. Zivilsenat hatte sich diese Frage gar nicht gestellt; ein Antrag des dortigen Revisionsklägers auf Festsetzung des Streitwerts war zurückgenommen worden.

Da sich die Kosten der vorangegangenen Revisionen auf rund 7540,--DM belaufen, war der Streitwert auf diesen Betrag festzusetzen.

Dr.Gelhaar Dr.Dorschel Dr.Mezger Dr.Messner Mormann